

<b>AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Wabern</b>
--

**Bauleitplanung der Gemeinde Wabern;**

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern und Bebauungsplan Nr. 21 „Sondergebiet Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern**

**Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Bioenergie und Tierhaltung“, Gemarkung Wabern**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 29.08.2019 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern wurde dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 27.11.2019 (Az: 21/1-Wabern-6) die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern wirksam.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 29.08.2019 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern liegt nebst Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom heutigen Tage an während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung, Landgrafenstraße 9, Bauamt, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus

Die Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wabern ([www.wabern.de](http://www.wabern.de)) einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wabern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 6 Abs. 5 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese amtliche Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Wabern ([www.wabern.de](http://www.wabern.de)) einsehbar ist.

Die Abgrenzung der 30. Flächennutzungsplanänderung ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

hier: Änderungsbereich



### **In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 21 „Sondergebiet Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern,**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern hat in ihrer Sitzung am 29.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 21 „Sondergebiet Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Sondergebiet Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom heutigen Tage an vom heutigen Tage an während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung, Landgrafenstraße 9, Bauamt, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus  
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wabern ([www.wabern.de](http://www.wabern.de)) einsehbar.

#### Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wabern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese amtliche Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Wabern ([www.wabern.de](http://www.wabern.de)) einsehbar ist.

### **Bebauungsplan Nr. 21 „Sondergebiet Bioenergie und Tierhaltung“, Gemeinde Wabern, Gemarkung Wabern**

hier: Räumlicher Geltungsbereich



Wabern, 13.12.2019

Der Gemeindevorstand  
Claus Steinmetz, Bürgermeister